

Marklo (S. 3–23), begibt sich noch einmal auf die „Suche nach dem altsächsischen Stammesthing ‚im Marklo‘“ (S. 5). Da der Name als „Lichtung im Wald“ (S. 11) verstanden wird, führen strategische, politische und auch religionsgeschichtliche Überlegungen zur hypothetischen Lokalisierung des „unter dem Schutz der Götter stehenden Hain(s)“ (S. 22) im Raum von Rehme auf dem linken Weserufer südlich der Porta Westfalica. – Leopold S c h ü t t e, Vorwerk – Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen (S. 24–44), ergänzt die Forschungen von G. Droege (1970; s. DA 27, 602) über den Nachweis fränkischer Siedlung in Westfalen. Der Vf. gelangt unter Anwendung der methodisch wichtigen Unterscheidung zwischen „fränkischer Herkunft“ und „fränkischer Siedlung“ (S. 29), bezogen auf das dem zentralen Hof „vorgeschaltet(e)“ (S. 33) Vorwerk, zu dem wohl begründeten Ergebnis: „Für die Herkunft ist die Verbindung mit fränkisch-karolingischen Organisationsformen des Grundbesitzes gesichert, wenngleich ein abschließendes Urteil über die Tragfähigkeit des *vorwerks* als Indiz für staatlich gelenkte siedlungsmäßige, stammesmäßige und organisatorische Durchsetzung Sachsens seitens der Franken noch nicht ohne Vorbehalte gefällt werden kann“ (S. 33). Eine Karte der „Bezeichnungen für Dominikalbesitz in Westfalen“ (nach S. 44) mit Belegliste (S. 34–41) veranschaulicht die Ausführungen. – Uwe L o b b e d e y, Ausgrabungen auf dem Stiftsplatz zu Nottuln (S. 45–54, 9 Abb.), kann die erste Klosteranlage in Nottuln bis in das 11. Jh. zurückdatieren. Bedenkenswert sind die Hinweise des Vf. auf den „verhängnisvollen Verlust an Wissenschaftlichkeit“ (S. 45), da die zahlreichen Rettungsgrabungen oft zum „Verzicht auf angemessene archäologische Quellenedition“ (S. 45) führen, wodurch letztlich die ma. Archäologie als neue Quelle zur Landesgeschichte in ihrem Erkenntniswert erheblich geschmälert wird. – Joachim W o l l a s c h, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005 (S. 55–69), betont die nicht allein politisch-kirchenpolitische, sondern „fundamentale Bedeutung“ (S. 60) des Dortmunder Totenbundes vom 7. 7. 1005, der den in einer schweren Hungersnot sichtbar gewordenen Zorn Gottes durch karitative und liturgische „Gedenkleistungen“ (S. 60) sowie durch strenger bestimmte Fasten beschwichtigen und allgemein die Einheit der Reichskirche kräftigen sollte. Methodisch bemerkenswert sind die Ausführungen über die in diesem Fall wohl nur selten nachweisbare Verwirklichung der Dortmunder Beschlüsse. – Klemens H o n s e l m a n n, Corvey als Ausgangspunkt der Hirsauer Reform in Sachsen (S. 70–81), ediert eine „*pactio societatis*“ zwischen Hirsau und Corvey (Paderborn, Erzb. Akad. Bibliothek, Ms. Hux. 25; hier S. 71 mit Abb. auf S. 70), die als undatierte Gebetsverbrüderung im Zusammenhang mit Nachrichten der Pegauer Annalen und einer sorgfältigen Interpretation der Namenlisten des Liber Vitae von Corvey zu der Vermutung berechtigt, „daß also die Übernahme der Hirsauer Statuten in Corvey mit der Amtsübernahme Abt Marcwards geschehen ist“ (S. 80), d. h. schon 1081. – Wilhelm J a n s s e n, Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter (S. 82–95), untersucht vor dem Hintergrund der zeitgenössischen politischen Ordnungsvorstellungen die Entwicklung des Verhältnisses zwischen herzoglicher und landesherrlicher Gewalt in Westfalen, wo es seit der 2. Hälfte des 13. Jh. den Erzbischöfen von Köln nicht gelang, aus dem vorterritorialen ducatus Westfaliae mit herrschaftlicher Energie ein Land im Sinne des spätm. Territorialstaates zu organisieren. Besonders an der Geschichte der Landfriedenseinungen und der Marschallbestellungen in Westfalen wird hier „die durch die realen Gegebenheiten erzwungene Destruktion des kölnischen Herzogtums alter Art und seine Ablösung